

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bückeberg

-Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998, Ergänzung v. 05.12.2000

Der ev.-luth. Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, daß der Mensch vergeht und verwest, aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bückeberg hat gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe in Schaumburg-Lippe (Friedhofsrechtsverordnung vom 09.09.1991, Kirchenamtsblatt 1991) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Hinweise und Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof an der Scheier Straße in Bückeberg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zurzeit die Flurstücke

1) Flurstück 2/1	Flur 31	Gem. Bückeberg	3.2073 ha
2) Flurstück 51	Flur 31	Gem. Bückeberg	0.1660 ha
3) Flurstück 1/10	Flur 31	Gem. Bückeberg	<u>0.9877 ha</u>
alter Friedhof	zusammen		4.3610 ha
4) Flurstück 1/11	Flur 31	Gem. Bückeberg	0.5000 ha
5) Flurstück 1/17	Flur 31	Gem. Bückeberg	1.8277 ha
6) Flurstück 17	Flur 29	Gem. Bückeberg	0.6414 ha
7) Flurstück 18	Flur 29	Gem. Bückeberg	0.5930 ha
8) Flurstück 19	Flur 29	Gem. Bückeberg	<u>0.5034 ha</u>
neuer Friedhof	zusammen		4.0655 ha

zu 1 und 2 eingetragen im Grundbuch von Bückeberg Bd. 216 Blatt 6345, Eigentümerin Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg

zu 4 und 6 eingetragen im Grundbuch von Bückeberg Bd. 105 Blatt 2515, Eigentümerin Stadt Bückeberg.

zu 5 und 7 eingetragen im Grundbuch von Bückeberg Bd. 118 Blatt 2908, Eigentümerin Stadt Bückeberg.)

(2) Der Friedhof dient der Bestattung jener Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Trägerin des Friedhofs einschließlich der der Stadt Bückeberg gehörenden Grundflächen ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg gemäß der zwischen ihr und der Stadt Bückeberg getroffenen Verwaltungsvereinbarung vom 18. April 1984.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuß und das Gemeindekirchenbüro beauftragt. Beide sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Schaumburg-Lippische Landeskirchenamt.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher in dem Gemeindekirchenbüro anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Im Einzelnen gilt § 8 dieser Ordnung.
- (2) Der Kirchenvorstand kann denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch oder für gewerbliche Arbeiten geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern oder zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - h) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sowie für die Gesamtgestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Ordnung erlassen, deren Vorschriften zu beachten sind (Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 21.07.1998 mit anhängendem Friedhofs- und Gestaltungsplan).

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung wird Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung, sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung schriftlich anerkennen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Arbeiten dürfen nur während der Dienstzeit des Friedhofspersonals vorgenommen werden (7.30 Uhr bis 16.30 Uhr). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsaufsehers.
- (6) Die in gärtnerischer Dauerpflege befindlichen Gräber sind durch Steckschilder zu kennzeichnen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (z. Zt. sind dies: Bescheinigung über die Beurkundung eines Sterbefalles oder Genehmigung der Bestattung vor Eintragung des Sterbefalles) rechtzeitig auf dem Gemeindekirchenbüro anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Gemeindekirchenbüro im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Bei Urnenbeisetzungen werden dem Bestatter von der Friedhofsverwaltung Aufnahmescheine erteilt. Die Beisetzung erfolgt nach Vorlage einer Einäscherungsurkunde der Feuerbestattungsanlage. Die Bestätigung der Beisetzung gegenüber der Feuerbestattungsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 9 a

Särge / Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das Gleiche gilt für die Ausstattung der Särge und für die Umhüllung der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muß Särge und deren Ausstattung, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (2) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (4) Bei Überführungen muß die Bestattung grundsätzlich in dem Sarg oder der Urnenkapsel geschehen, die für die Überführung verwendet wurde. Falls in Ausnahmefällen Zinksärge verwendet werden müssen, muß die Ruhezeit auf mindestens 40 Jahre festgesetzt werden.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben oder ein Grab zu öffnen, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten, Größen und Nutzungsrechte

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und für Urnen
- b) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und für Urnen
- c) Kinderreihengrabstätten
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und für Urnen

(2) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten auf besonders dafür ausgewiesenen Formen und Feldern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, die gemäß der Grabmal- und Bepflanzungsordnung zu beachten sind. Das gleiche gilt für die Rasenreihengrabstätten.

(3) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde bzw. der Stadt Bückeberg. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und regelmäßigen Pflege der Grabstätte. Für Reihen- und Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften, sowie für die Rasenreihengrabstätten wird die Vergabe abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung der in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geltenden Vorschriften.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(5) In einer einzelnen Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer einzelnen Urnengrabstelle nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

(6) Nach einer Erdbestattung darf vor Ablauf der festgelegten Ruhezeit (§ 9) eine weitere Erdbestattung nicht erfolgen. Totgeburten können jedoch auf vorhandenen Gräbern von Familienangehörigen bestattet werden, soweit dort noch eine Ruhezeit von mindestens 10 Jahren gewährleistet ist.

(7) Für Urnenbeisetzungen gilt die Ausnahme in § 15 Ziff. 3.

(8) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге

von Kindern:

Länge:	1,50 m	Breite:	0,90 m
Innenmaße der Gruben:	Länge: 1,20 m	Breite:	0,60 m

von Erwachsenen -je nach Gräberfeld-:

Länge:	2,40 m - 2,60 m	Breite:	1,20 m
Innenmaße der Gruben:	Länge: 2,10 m	Breite:	0,80 m

b) für Urnen -je nach Urnenfeld-:

Länge:	0,80 m - 1,00 m	Breite:	0,70 m - 1,00 m
--------	-----------------	---------	-----------------

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.

Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

Werden beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, so sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grube zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

§ 12

Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Es erlischt mit Ablauf der Ruhezeit. Für die Abmessungen der Grabstellen gilt § 11 Ziff. 8.

(2) Rasenreihengrabfelder werden auch für Eheleute eingerichtet. Neben dem beigesetzten Erstverstorbenen wird eine Grabstelle freigehalten. Die Gebühr für beide Grabstellen wird bei der Belegung der ersten Grabstelle fällig. Damit beide Gräber gleichzeitig auslaufen, muß das Grab des Erstverstorbenen um die Ruhezeit des Zweitverstorbenen verlängert und entsprechende Verlängerungsgebühr bezahlt werden. Da es sich um Reihengräber handelt, ist eine Verlängerung darüber hinaus nicht statthaft.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(4) Rasenreihengrabstätten und besonders ausgewiesene Urnenfelder werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Grabschmuck darf, um den regelmäßigen Rasenschnitt nicht zu behindern, nur in den Monaten von November bis März und an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Einzelwahlgrabstätte oder mit mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen als Familienwahlgrabstätte vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 40 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

Für die Ruhezeit gilt § 9, für die Abmessungen der Grabstellen § 11 Ziff. 8.

Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder über seine Verlängerung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer des Nutzungsrechts angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung richtet. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten mit bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch. Für Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt § 11 Ziff. 3.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die Einzelgrabstätte oder für die gesamte Familienwahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Bei einer Familiengrabstätte ist die Verlängerung für sämtliche einzelne Grabstellen auf einmal vorzunehmen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann vom Kirchenvorstand verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofes zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
7. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Eine Umbettung kann später von dem wirklich Nutzungsberechtigten nicht verlangt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 6 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auf besonderen Antrag in Ausnahmefällen zurückgegeben werden, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche bei einer Neubeisetzung tiefer gesetzt oder in würdiger Weise an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. In jeder einzelnen Grabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Urnen können auch bis zu zwei Stück nach einer Erdbestattung in einem Wahlgrab beigesetzt werden. Die Belegung richtet sich nach § 13 dieser Ordnung. Erdbestattungen nach einer Urnenbeisetzung sind nicht statthaft.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird die Asche bei einer Neubeisetzung tiefer gesetzt oder sonst in würdiger Weise an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

§ 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale im Anhang (Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 21.07.1998) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften enthält der Gestaltungsplan (Anhang).
 - (2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
 - (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
 - (5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft. Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (6) Eine Versiegelung der Grabstätte mit Folien oder anderem undurchlässigem Material ist nicht zugelassen.
 - (7) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
 - (8) Die Rasengräber werden gem. § 12 Abs. 4 von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(9) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeiten erfolgt das Abräumen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen; sie dürfen nicht wieder belegt werden. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung oder Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Grabumrandungen und ähnliche Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 17 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen. § 22 ist zu beachten. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

(1) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

(2) An den Gräbern der Kriegsoffer aus den Weltkriegen 1914 - 1918 und 1939 - 1945 auf den Grabfeldern 4 a und „Ehrenfriedhof“ besteht ein dauerndes Ruherecht. Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt nach bundesgesetzlicher Regelung der Bundesrepublik Deutschland.

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle, Bestattungsfeiern

§ 23 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer in der Friedhofskapelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden. Für die Aufbewahrung von Leichen gelten die staatlichen Bestimmungen der Ordnungsbehörde.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern nicht Absatz (3) zutrifft, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Friedhofskapelle, Trauerfeiern

Die Stadt Bückeburg hat im Jahr 1989 auf dem neuen Teil des Friedhofs eine Friedhofskapelle errichtet. Diese steht für Trauerfeiern allen Bürgern offen. Die Benutzung der Kapelle unterliegt einer besonderen Benutzungsordnung, die von der Stadt Bückeburg erlassen worden ist und dort wie auf dem Friedhofsamt der ev.-luth. Kirchengemeinde zur Einsichtnahme ausliegt. Die von der Stadt festgelegten Benutzungsgebühren sind in die Friedhofsgebührenordnung übernommen worden. Sie werden von der Kirchengemeinde eingezogen und an die Stadt Bückeburg abgeführt. Das gleiche gilt für die bei Benutzung der Leichenkammer entstehenden Gebühren.

§ 24 a Andere Bestattungsfeiern am Grabe, musikalische Darbietungen

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe, sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Anderenfalls können sie entfernt werden.

(4) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof müssen mit dem zuständigen Pfarrer abgesprochen werden und bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes (§ 4 Abs. 3).

(5) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes (§ 4 Abs. 3).

(6) Stille Bestattungen und stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührenordnung erhoben (Friedhofsgebührenordnung).

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2004. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Bückerburg, den 05.12.2000

Der Kirchenvorstand: gezeichnet: Ingo Röder
Klaus Dieter Vogt
W. Eggert

**2. Ergänzung der
Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg
-Friedhof an der Scheier Straße-
vom 21.07.1998, Ergänzung v. 05.12.2000**

**§ 17
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(9) wird gestrichen

**§ 21
Entfernen von Grabmalen / Abräumen der Grabstätten**

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen sowie das Abräumen der Grabstellen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen. § 22 ist zu beachten. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

**§ 27
Inkrafttreten**

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige, jetzt gestrichene, § 17, Abs. 9, außer Kraft. Die Neufassung des § 21, Abs. 2, ersetzt den bisherigen § 21, Abs. 2.

Bückeberg, den 15.03.2001

Der Kirchenvorstand: gezeichnet: Klaus Dieter Vogt
Hans Günter Breuer
Wolfgang Eggert

**3. Ergänzung der
Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg
-Friedhof an der Scheier Straße-
vom 21.07.1998, Ergänzung v. 05.12.2000, 2. Ergänzung vom 15.03.2001**

**§ 11
Arten, Größen und Nutzungsrechte**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und für Urnen
- b) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und für Urnen
- c) Kinderreihengrabstätten
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und für Urnen
- e) Wahlgrabstätten für Urnen- und Erdbestattungen, die eine Länge von mind. 2,90 m haben

(8) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге

von Kindern:

	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
Innenmaße der Gruben:	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m

von Erwachsenen -je nach Gräberfeld-:

	Länge: 2,40 m - 2,90 m	Breite: 1,20 m
Innenmaße der Gruben:	Länge: 2,10 m	Breite: 0,80 m

b) für Urnen -je nach Urnenfeld-:

Länge: 0,80 m - 1,00 m		Breite: 0,70 m - 1,00 m
------------------------	--	-------------------------

**§ 15
Urnenwahlgrabstätten**

(3) Urnen können auch bis zu zwei Stück nach einer Erdbestattung in einem Wahlgrab beigesetzt werden. Die Belegung richtet sich nach § 13 dieser Ordnung. Erdbestattungen nach einer Urnenbeisetzung sind nicht statthaft. In einer übergroßen Wahlgrabstätte (Länge: 2,90 m) kann unabhängig von der Art der Erstbelegung im vorderen Bereich eine Erdbestattung und im hinteren (Fußbereich) eine Urnenbestattung durchgeführt werden.

**§ 27
Inkrafttreten**

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.12.2001 in Kraft.

Bückeburg, den 15.10.2001

Der Kirchenvorstand: gezeichnet: Klaus Dieter Vogt
Wolfgang Eggert
Hans Günter Breuer

4. Ergänzung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg
-Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998,
1. Ergänzung v. 05.12.2000, 2. Ergänzung vom 15.03.2001,
3. Ergänzung vom 15.10.2001

Abschnitt IV. Grabstätten
 § 11
 Arten, Größen und Nutzungsrechte

Abs. 1: e) *Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen*

Abs. 2:Das gleiche gilt für Rasenreihengrabstätten *und für Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen.*

Abs. 3:sowie für die Rasenreihengrabstätten *und die Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen* wird die Vergabe abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung der in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geltenden Vorschriften.

§ 12
 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten *und Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen*

Abs. 1:Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten *und Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen* werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben....

Abs. 2:Rasenreihengrabfelder *und Grabfelder für Urnennaturbestattungen* werden auch für Eheleute eingerichtet. ...

Abs. 5: *Grabfelder für Urnennaturbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Grabschmuck darf zu jeder Jahreszeit niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.*

§ 27
 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeberg, den 13.07.2005

Der Kirchenvorstand: gezeichnet: J. Johannesdotter
 Ingo Röder
 Klaus Dieter Vogt